

Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr  
c/o Wirtschaftsförderung Dortmund  
Ostwall 60, 44122 Dortmund  
info@regionruhr.de

# InnoScheck.RUHR

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

[www.regionruhr.de](http://www.regionruhr.de)

Dieses Vorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

## §1 Gegenstand des InnoScheck.RUHR

Gegenstand des InnoScheck.RUHR ist eine Zuwendung in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann einem Produktions- oder produktionsaffinen Unternehmen auf Antrag in Höhe von maximal 5.000 EUR (brutto) gewährt werden und dient der Finanzierung von spezifischen Beratungsleistungen, die durch einen auf die Unternehmensbelange spezialisierten Fachberater (im Folgenden Auftragnehmer genannt) erbracht werden.

Die im Rahmen des InnoScheck.RUHR geförderte Beratungsleistung soll technische, prozess- oder produktbezogene Inhalte mit einem Fokus auf das Themenfeld „Industrie 4.0“ haben.

### Förderfähig sind insbesondere:

- Potenzialberatung „Industrie 4.0 / Digitalisierung“
- Technologiespezifische Fachberatungen, Recherchen, Expertisen und Studien

- Machbarkeitsanalysen
- Marktrecherchen und Markterschließungsstrategien
- Betriebs(führungs)-beratung, Prozessanalysen
- Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Beratung bei der Nutzung relevanter Normen (z.B. DIN-Normen)

sowie weitere, individuell auf Ihre Unternehmenssituation bezogene Beratungsleistungen. Nicht förderfähig sind klassische Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des InnoScheck.RUHR besteht für Antragssteller nicht.

## §2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Bezuschussung von Beratungsleistungen im oben genannten Sinne ist durch das zu beratende Unternehmen (im Folgenden Kunde genannt) bei der Stadt Dortmund | Wirtschaftsförderung (Geschäftsstelle „In|Die RegionRuhr 4.0: Kompetenznetzwerk Digitale Produktion“) zu beantragen.

Für die Bewilligung eines Antrags auf Zuwendungen im Rahmen des InnoScheck.RUHR werden folgende Prozesse zwingend vorausgesetzt:

1. Der Auftraggeber verschafft sich durch die Innovationscoaches im Rahmen von Vor-Ort-Terminen beim Kunden vor Antragsstellung einen Überblick zur Ist-Situation im Unternehmen sowie zu den aktuellen Handlungsbedarfen.
2. Wenn im Rahmen der Beratung durch die Innovationscoaches die Notwendigkeit der Einschaltung weiterer externer Expertise festgestellt wird, kann die Beantragung des InnoScheck.RUHR durch den Kunden erfolgen.
3. Die Beantragung erfolgt mittels des vollständig auszufüllenden Antragsbogens „InnoScheck.RUHR“ inklusive aller erforderlichen Anhänge. Die Innovationscoaches unterstützen den Kunden bei der Antragsstellung.
4. Der Antrag ist schriftlich und im Original bei dem Auftraggeber einzureichen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der eingereichten InnoScheck.RUHR-Anträge obliegt einer Jury, der je ein Vertreter der Standorte Dortmund (Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr), Bochum, Hagen, Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises angehört.

Die Jury tagt alle zwei Wochen. Im Falle einer positiven Jury-Entscheidung werden durch den Auftraggeber folgende Schritte automatisch eingeleitet:

1. Der Kunde wird nach der Jury-Sitzung zeitnah über das Sitzungsergebnis informiert.
2. Über das Vergabe- und Beschaffungsamt der Stadt Dortmund werden bei den im Antrag durch den Kunden bereits benannten Fachberatern Angebote angefragt. Dafür sind im Rahmen der Antragsstellung mindestens drei potenzielle Anbieter zu benennen.
3. Die inhaltliche Wertung der Angebote erfolgt durch den Auftraggeber (Geschäftsstelle In|Die RegionRuhr) zusammen mit dem Netzwerkmanagement von In|Die RegionRuhr. Die formale Wertung erfolgt durch das Vergabe- und Beschaffungsamt der Stadt Dortmund.
4. Nach Sichtung und Wertung der eingegangenen Angebote erfolgt die Auftragserteilung durch den Auftraggeber.
5. Der Kunde und die angefragten Berater werden zeitnah über das Ergebnis informiert.

Die Umsetzung der im Antrag beschriebenen Leistungen hat durch den Auftragnehmer innerhalb von drei Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen. Eine angemessene Fristverlängerung kann im Einzelfall erteilt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu beim Auftraggeber einen formlosen Antrag zu stellen.

Nach Durchführung der Beratungsleistungen erfolgt deren Abnahme durch den Kunden, den Auftraggeber und den betreuenden Innovationscoach gemeinsam. Die Ergebnisse werden in einem Kurzprotokoll festgehalten, welches durch den Innovationscoach erstellt wird.

Sofern die Beratungsleistung nicht abgenommen wird, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Nachbesserung. Hierfür gilt eine Frist von vier Wochen. Im Falle eines vorzeitigen Projektabbruchs werden die bis dahin erbrachten und durch hier genanntes Gremium

abgenommenen Beratungsleistungen anteilig abgerechnet. Zur Abrechnung der Beratungsleistung stellt der Auftragnehmer an den Auftraggeber nach erfolgter Abnahme eine Rechnung, die von Letzterem umgehend beglichen wird.

### §3 Teilnahmebedingungen für Kunde

Für die Bewilligung eines Antrages muss der Kunde folgende Kriterien erfüllen:

- KMU-Status nach Definition der Europäischen Kommission: KMU-Unternehmen sind Unternehmen, die [inkl. aller verbundenen Unternehmen]:
  - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
  - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen.
- Die Betriebsstätte muss zwingend an einem der Standorte in der RegionRuhr liegen (Bochum, Dortmund, Hagen, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis).
- Abgabe einer De-minimis-Erklärung: Nach den Regelungen der De-minimis-Beihilfen darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung der Europäischen Kommission staatliche Beihilfen zusätzlich zu Beihilfen aus genehmigten Programmen bis zu einer Höhe von 200.000 EUR (Bruttosubventions-äquivalent) innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Sie dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.
- Keine Inanspruchnahme des InnoScheck.RUHR innerhalb der letzten 12 Monate.

### §4 Teilnahmebedingungen für Auftragnehmer

Für die Erteilung eines Auftrags im Rahmen des InnoScheck.RUHR durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Umsetzung von maximal zwei Beratungsaufträgen im Rahmen des InnoScheck.RUHR innerhalb der letzten 12 Monate.
2. Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes NRW.
3. Anerkennung der AGBs der Stadt Dortmund ([https://www.dortmund.de/de/rathaus\\_und\\_buergerservice/stadtverwaltung\\_zentrale\\_aufgaben/vergabe\\_und\\_beschaffungszentrum/start\\_vergabe/](https://www.dortmund.de/de/rathaus_und_buergerservice/stadtverwaltung_zentrale_aufgaben/vergabe_und_beschaffungszentrum/start_vergabe/)).

Im Falle einer Ein-Personen-Unternehmung sind vom Auftragnehmer ferner folgende Fragestellungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen ihm und der Stadt Dortmund zu verneinen:

- Eingliederung in die betriebliche Struktur
- Nutzung betrieblicher Einrichtungen
- Persönliche Leistungserbringung (§ 613 S. 1 BGB)
- Monatliche Vergütung
- Abführung Lohnsteuer und SV-Beiträge
- Lohnfortzahlung bei Krankheit und Urlaub
- Führung von Personalakten
- Weisungsgebundenheit (§§ 6 II, 106 S. 1 GewO)
  - örtlich (z.B. Umsetzung)
  - zeitlich
  - inhaltlich (§§ 22 II BAT, 17 I TVÜ-VKA, 14 I TVöD)

### §5 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und Qualität der durch den Auftragnehmer im Rahmen des InnoScheck.RUHR erbrachten Leistungen. Des Weiteren ist die Haftung des Auftraggebers sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch gegenüber dem Kunden ausgeschlossen, es sei denn, ihm bzw. seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Von der vorgenannten Haftungsbeschränkung sind Fälle der Verletzung von Leben, Kör-

per oder Gesundheit ausgenommen; insoweit richtet sich die Haftung des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber ist von gegebenenfalls getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer nicht betroffen. Sollte sich durch Nebenabsprachen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer eine Förderschädlichkeit ergeben, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eventuelle Rückforderungen durch den Fördermittelgeber aufgrund

förderschädlicher Nebenabsprachen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer sind durch den Kunden zu begleichen. Im Falle eventueller Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer ist der Auftraggeber von diesen nicht betrof-

fen. Der Auftragnehmer und der Kunde stellen den Auftraggeber für den Fall derartiger Rechtsstreitigkeiten jeweils von allen Haftungsansprüchen frei, sofern der Auftraggeber nicht im Rahmen des vorstehenden ersten Absatzes zur Haftung verpflichtet ist.

## **§6 Verwertungsrechte**

Der Auftraggeber erhebt keinen Anspruch auf die durch den Auftragnehmer erbrachte Beratungsleistung. Die Verwertungsrechte der durch den Auftragnehmer erbrachten Beratungsleistung liegen alleine beim Kunden.

Die Ergebnisse der Beratungsleistungen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer jedoch transparent zu machen. Auf die Regelungen in §2 wird verwiesen.

## **§7 Geheimhaltung**

Die konkreten Inhalte und Ergebnisse der Beratungstätigkeiten unterliegen der Geheimhaltung. Hierzu verpflichten sich der Kunde, der Auftragnehmer, die Innovationscoaches sowie der Auftraggeber gleichermaßen. Für eine Evaluation sowie zur pflichtgemäßen Dokumentation des

Förderangebotes InnoScheck.RUHR gegenüber dem Fördermittelgeber werden die einzelnen Beratungsprojekte allgemeinen Oberbegriffen zugeordnet und fließen anonymisiert in eine Gesamtauswertung ein. Rückschlüsse auf Einzelunternehmen sind hierdurch nicht möglich.

## **§8 Publikationen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Auftraggeber hat das Recht, die Kunden im Rahmen von Publikationen, Pressearbeit und Veranstaltungen namentlich und/oder mit Logo zu benennen.

Die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß §7 bleiben hiervon unberührt.

## **§9 Pflichten des Kunden**

Der Kunde ist zur aktiven Mitwirkung im Rahmen des InnoScheck.RUHR-Verfahrens verpflichtet. Insbesondere obliegt ihm die Bereitstellung aller notwendigen Informationen zur Durchführung der Beratungsleistung durch den Auftragnehmer.

Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Auftragnehmer hierdurch nicht in der Lage ist, seine angebotene Leistung vollumfänglich zu erbringen, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Kosten.

## **§10 Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist für die einwandfreie Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen verantwortlich. Im Falle von Mängeln greifen die in §2 genannten Regelungen.

Auf Anfrage ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vollumfänglich über den aktuellen Projektstatus zu informieren.

## **§11 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist für die zeitnahe Durchführung des Antragsverfahrens, dessen Protokollierung sowie für die Dokumentation der Projektergebnisse verantwortlich.

## **§12 Schlussbemerkung**

Mit der Einreichung des Antrages für den InnoScheck.RUHR erklärt sich der Kunde mit den hier vorliegenden AGBs einverstanden und sichert die Erfüllung der in §3 genannten Teilnahmebedingungen zu.

Mit der Einreichung eines Angebotes erklärt sich der Auftragnehmer mit den hier vorliegenden AGBs einverstanden und sichert die Erfüllung der in §4 genannten Teilnahmebedingungen zu.

## **§13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Vertrages wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.